

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 24. März 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserenzgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

Am 6. d. Mts. ist der Kreis Ausschusssekretär

Leutnant im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 51

**Herr Franz Samol**

Ritter des Eisernen Kreuzes

auf dem Felde der Ehre gefallen.

Die Kreisverwaltung, in deren Dienst er seit dem Jahre 1911 gestanden, wird dem hochbegabten, hervorragend tüchtigen Beamten ein dauerndes dankbares Andenken bewahren.

Namens des Kreis Ausschusses

Der Vorsitzende

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Schöffengericht hierseibst

1. der Bauer Johann Josef Gruschka in Sucholohna zu 9 M. Geldstrafe oder 3 Tage Haft,
2. der Bauer Johann Mierzwa in Sucholohna zu 9 M. Geldstrafe oder 3 Tage Haft wegen Verfüttens von Brotgetreide,
3. der Bauer Leopold Pogodzil in Niewke zu 3 M. Geldstrafe oder 1 Tag Haft,
4. die Wirtschaftlerin Anna Wojtalla in Niewke zu 3 M. Geldstrafe oder 1 Tag Haft wegen Vergehen gegen das Gesetz vom 15. Juli 1915 (Verhewigen von Vorräten)
5. die Auszüglerwitwe Marianna Drzymalka in Rasiek zu 1 Woche Gefängnis wegen Nichterstattung der Anzeige ihrer Getreide- und Mehlvorräte in der gesetzlichen Frist.

bestraft worden sind.

Groß Strehliker, den 17. März 1916.

Der königliche Landrat.

von Alten, Geheimer Regierungsrat.

### Reichskartoffelstelle.

Die Reichskartoffelstelle hat auf Grund des § 4 Satz 2 der Bundesratsverordnung über die Speisekartoffelversorgung vom 7. Februar 1916 folgende

Bestgefeht.

#### Bedingungen

##### 1. Abnahmeverpflichtung.

Die Bedarfsstellen\*) sind verpflichtet, die auf Grund ihrer Feilbedarfsmeldung von der Reichskartoffelstelle

\*) Als Bedarfsstellen gelten insbesondere die Kommunalverbände und die für die Deeres- und Marinerwaltung in Frage kommenden Stellen, wie stellvertretende Intendanturen, Proviantdepots ujm.

zugewiesenen Mengen abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit den ihnen bezeichneten Lieferungsstellen sicherzustellen. Auch für die Lieferungsverträge gelten die nachstehenden Bedingungen mit der Maßgabe, daß im Falle einer Einigung über den Zeitpunkt der Gesamtlieferung oder der Teillieferungen nicht zustande kommt, die Reichskartoffelstelle diese Zeitpunkte und die zu liefernden und abzunehmenden Mengen bestimmt.

## II. Geschäftsabwicklung.

Die gesamte Geschäftsabwicklung einschließlich der Bezahlung erfolgt zwischen Käufer und Verkäufer unmittelbar.

Die liefernden Kommunalverbände können sich bei der Geschäftsabwicklung der Vermittlung des Handels, der Genossenschaften, der Gemeinden oder sonstiger Beauftragter bedienen; sie bleiben aber in jedem Falle für die ordnungsmäßige Erledigung der Kartoffellieferungen verantwortlich.

## III. Kaufpreis und Provision.

Als Kaufpreis gilt der gesetzliche Höchstpreis des Erzeugerortes zuzüglich einer vom Käufer zuzahlenden Gebühr von 2 $\frac{1}{2}$  Pf. für den Zentner Kartoffeln.

Der Höchstpreis gilt für Lieferung ohne Saft und schließt die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffs oder Kahns und die Kosten der Verladung ein. Als Güterbahnhöfe gelten auch Kleinbahnhaltungen. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Erzeugerhöchstpreises ist der Tag der Ablieferung an Verladeorte, und wenn diese seitens des Lieferungsverpflichteten nicht spätestens am dritten Wochentag nach Abbruch erfolgt, der Tag des Abbruchs. Die Vermittlungsgebühr umfasst die Erledigung aller mit den Kartoffelkäufen zusammenhängenden Geschäfte bis einschließlich der Verladung.

## IV. Erfüllungszeit und Lieferfristen.

Ist auf Lieferung (lieferbar) innerhalb einer bestimmten Zeit verkauft, so steht dem Verkäufer das Recht auf Bestimmung der Lieferzeit und der Lieferungsmenge innerhalb der vereinbarten Erfüllungsfrist zu. Bei Verkäufen auf „Abbruch (Abforderung)“ steht das gleiche Recht dem Käufer zu. Bei Abnahme in Teillieferungen ist die zu liefernde Menge möglichst gleichmäßig auf die vereinbarte Erfüllungsfrist zu verteilen.

Nichterteilung rechtzeitig angeforderter Eisenbahnwagen entbindet für die Zeit der Behinderung von der Lieferung im Verhältnis der nicht gestellten Wagen.

Die Anforderung der Eisenbahnwagen ist Sache des Verkäufers.

## V. Abnahme der Kartoffeln.

### a) Übergabe.

Die Abnahme der Kartoffeln und ihre Übergabe an den Käufer erfolgen gleichzeitig auf der Verladestation. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer von der Verladung so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es dem Käufer möglich ist, während der ganzen Verladung anwesend zu sein, auch rechtzeitig einen Vertreter zur Abnahme zu entsenden.

### b) Abnahmebescheinigung.

Über Abnahme und Übergabe ist eine Niederschrift in doppelter Ausfertigung nach dem Muster C anzunehmen, wovon ein Stück bei dem Verkäufer verbleibt, während das zweite Stück unverzüglich der Bedarfsstelle zu übersenden ist.

## VI. Verladung der Kartoffeln.

### a) Tag der Verladung.

Über den Tag der Verladung einigen sich Käufer und Verkäufer. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der für den Verladeort zuständige Kommunalverband unbeschadet der Bestimmung zu 1 letzter Satz.

### b) Behandlung der Kartoffeln.

Die Kartoffeln müssen sorgfältig und mit der der Jahreszeit und Temperatur entsprechenden Vorsicht behandelt werden. Namentlich dürfen nicht scharfsantige Schuppen und Geräte verwendet werden.

### c) Art der Verladung.

Die Verladung der Kartoffeln erfolgt lote in gedeckten Wagen bei frostfreiem Wetter. Bei Mangel an gedeckten Wagen kann mit Zustimmung des Käufers auch in offenen Wagen verladen werden. Die Kosten für etwaige Miete für Wagenbedeckungen trägt der Verkäufer.

### d) Säcke.

Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Kartoffeln gesackt zu liefern, wenn ihm die Säcke vorher frachtfrei geliefert sind; der Verkäufer erhält für das Einsacken vom Käufer eine Entschädigung von 5 Pf. für den Zentner.

Stellt der Verkäufer die Säcke, so sind diese bis zu 14 Tagen nach Empfang mietsfrei. Für jeden weiteren Tag wird bei Zentnersäcken  $\frac{1}{2}$  Pf., bei 1 $\frac{1}{2}$  Zentnersäcken  $\frac{1}{2}$  Pf. Mietgeld für den Sack berechnet. Schickt der Käufer die Säcke nicht binnen vier Wochen in gutem Zustande zurück, so hat er außer der Mietgebühr den ihm vom Verkäufer berechneten angemessenen Preis für die Säcke zu bezahlen.

### e) Sortierung.

Wenn verschiedene Kartoffelhorten geliefert werden, so sind diese in Frachtriefen oder in gleichzeitiger besonderer Benachrichtigung zu benennen und im Wagon sortenweise zu trennen.

### f) Vorjah- und Scheidebretter.

Der Verkäufer hat die erforderlichen Vorjah- und Scheidebretter zu stellen, soweit dies nicht von der Eisenbahn geschieht; der Käufer ist zur unverzüglichen frachtfreien Rücksendung der Bretter verpflichtet, andernfalls hat er sie zu einem angemessenen Preise zu bezahlen.

### g) Stroh.

Stroh (oder, falls solches nicht beschafft werden kann, Stroherohr, Schilf, Reisig, Tannenzweige, Moos, Torf, Streu, Papier oder dergleichen), das zum Schutze gegen Frost auf Verlangen des Käufers einer Sendung beigegeben ist, darf vom Verkäufer zum Marktpreise berechnet werden. Der Verkäufer hat das Strohgewicht auf dem Frachtriefen anzugeben, damit es frachtfrei befördert wird.

h) Benachrichtigung des Käufers.  
Ist der Käufer bei der Abnahme nicht vertreten, so hat der Verkäufer unverzüglich unter Angabe der Waggonnummer dem Käufer von der erfolgten Verladung und Absendung Kenntnis zu geben.

#### VII. Beschaffenheit der Kartoffeln.

Geliefert werden gute, gesunde Speisepartoffeln von 3,4 cm (1 1/4") Mindestgröße.  
Als Speisepartoffeln dürfen sichtlich angefrorene oder verfaulte Kartoffeln nicht verladen werden. Die Mitlieferung derartiger Kartoffeln berechtigt den Käufer jedoch nur dann zur Annahmeverweigerung, wenn diese Kartoffeln 1 1/4 % des Gewichts übersteigen.

Der Anspruch auf Vergütung des Minderwertes bleibt hierdurch unberührt.

#### VIII. Mängelrüge.

a) Bei der Abnahme der Kartoffeln.  
Der Käufer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, Mängel, die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sofort erkennbar sind, bei der Abnahme zu rügen.

Die gelieferten Kartoffeln gelten als genehmigt, wenn die Untersuchung am Verladeorte durch den Käufer schuldhaft verabsäumt wird; daß kein Verschulden vorliegt hat der Käufer zu beweisen.

Erdbesatz von mehr als 4 vom Hundert in einer Lieferung und Strebsbesatz von Kartoffeln berechtigen zur Zurückweisung.

Einigen sich Käufer und Verkäufer bei der Abnahme über die Abnahmefähigkeit der Kartoffeln nicht, so ist ein von dem Kommunalverband des Verladeortes zu benennender Sachverständiger zuzuziehen. Bei der Entscheidung über die Abnahmefähigkeit gibt die Stimme des zugezogenen Sachverständigen den Ausschlag. Die Kosten des Sachverständigen trägt die unterliegende Partei.

#### b) Nach Ankunft der Kartoffeln.

Zur Mängelrüge nach Ankunft der Ware berechtigt nur Täuschung bei der Abnahme. Bedingung für die Mängelrüge ist, daß die Kartoffeln unverzüglich nach der Ankunft durch einen Sachverständigen untersucht werden. Die Mängelrüge hat gegenüber dem Verkäufer unverzüglich telegraphisch zu erfolgen unter gleichzeitiger Übersendung des Sachverständigengutachtens.

### IX. Gewicht und Umfang der Lieferung.

#### a) Gewichtsfeststellung.

##### 1. Bahnamtliche Verwägung.

Bei Bahnversendung erfolgt die Feststellung des Gewichts des Wageninhalts durch bahnamtliche Verwägung des leeren und beladenen Eisenbahnwagens. Die Kosten der Verwägung trägt der Verkäufer.

##### 2. Erdbesatz.

Die Kartoffeln sind möglichst sorgfältig von Erde gereinigt (geharbt) zu liefern.

Der Berechnung wird das Nettogewicht an verlesenen oder geharhten Kartoffeln zugrunde gelegt; Erdbesatz bis 1 1/2 % ist von dem Nettogewicht nicht in Abzug zu bringen.

#### b) Umfang der Lieferung.

Soweit das Gewicht des vollen Eisenbahnwagens erst nach der Versendung festgestellt wird, darf bis 5 % mehr oder weniger geliefert werden.

Wird die verkaufte Menge nur nach Eisenbahnwagen bezeichnet, so ist unter dieser Bezeichnung eine Wagenladung von 10 000 kg zu verstehen.

Bei nicht voller Ausnutzung des Ladegewichts hat der Verkäufer den zeitmäßigen Frachtunterschied zu tragen.

### X. Bezahlung.

Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Ablieferung der Kartoffeln auf der Verladestation zu erfolgen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Zahlung bis zur Dauer einer Woche von dem Zeitpunkte der Ablieferung der Kartoffeln oder des Empfanges der Rechnung ab hinauszuschieben. In diesem Falle kann der Verkäufer von dem Zeitpunkte der Ablieferung an, aber nicht vor dem Eingange der Rechnung beim Käufer 2 % Jahreszinsen über Reichsbankdiskont verlangen.  
Berlin, den 1. März 1916.

### Reichskartoffelstelle.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

#### § 1.

Personen, die den Trüdelhandel (insbesondere den Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch, Metallabfällen oder dergleichen) betreiben, ist der Erwerb von

- a) Kupferblechen, die zum Bedecken von Dächern gebient haben, und kupfernen Dachrinnen sowie Abfällen davon,
- b) unverarbeiteten Metallen,
- c) Metallgegenständen, deren ursprünglicher Verwendungszweck unkenntlich gemacht worden ist,

verbott.

#### § 2.

Die im § 1 bezeichneten Personen sind verpflichtet, jeden Erwerb von Altsparmetall innerhalb 24 Stunden unter Bezeichnung des Gegenstandes, Angabe des Gewichtes, des gezahlten Preises und des Verkäufers mit Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung der Ortspolizeibehörde zu melden.

Ist Ihnen der Verkäufer unbekannt, so haben sie sich über seine Persönlichkeit, durch Vorlage von Ausweisungspapieren volle Gewißheit zu verschaffen.

Bis zum Ablauf einer Woche nach der erfolgten Anmeldung ist es ihnen verboten, die Form eines erworbenen Metallstückes in irgend einer Weise zu verändern.



## § 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

## § 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Breslau, den 29. Februar 1916.

## VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

**Anordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

## § 1.

Die Ausfuhr von Fohlen und kriegsunbrauchbaren Pferden aus dem Korpsbereich — Regierungsbezirke Breslau und Oppeln — wird verboten.

**Anmerkung:**

1. Der An- und Verkauf solcher Pferde innerhalb des Korpsbereichs ist gestattet.
2. Die Anordnungen vom 3. Mai 1915 Hb<sup>2</sup> Nr. 47 647 betr. Verbot des An- und Verkaufs kriegsbrauchbarer Pferde und vom 26. Mai 1915 Hb<sup>2</sup> Nr. 57 422 betr. Pferdeausfuhr-Verbot aus den Kreisen Gahrau, Wittsch und Steinau werden hierdurch nicht berührt.

## § 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

## § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Breslau, den 3. März 1916.

## VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

**Anordnung.**

1. Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen muß der Name und der Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben werden. Die gleichzeitige Angabe beider Adressen ist unstatthaft.  
An Stelle dieser einen Adresse darf ein „Firmenzeichen“ treten, wenn dieses der Zensurstelle, in deren Bezirk die betreffende Postkarte oder der betreffende Bilderbogen erscheint, angemeldet und von dieser als ausreichend anerkannt wird.

**Anmerkung:**

- Zensurstellen sind in Preußen, Bayern und Württemberg die stellv. General-Kommandos, in Berlin das Oberkommando in den Marken, im Königreich Sachsen das Königlich Sächsische Ministerium des Innern.
2. Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen, unterliegen der Beschlagnahme an jedem Ort, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.
  3. Die Anordnungen vom 27. März 1915 und 26. Oktober 1915 — Hg Nr. 127 828 — werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 4. März 1916.

## VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

**Bekanntmachung.**

Es sind Fälle bekannt geworden, in denen militärische Stempel, Siegel oder Vordrucke in unrechte Hände gelangt sind. Hieraus haben sich schwere Mißstände ergeben. Um eine mißbräuchliche Benutzung solcher Stempel usw. möglichst zu verhindern, wird den Geschäftseleitungen sämtlicher Betriebe, die sich mit der Anfertigung derartiger Gegenstände befassen, eine scharfe Aufficht zur ersten Pflicht gemacht, damit nicht durch unzuverlässige Arbeiter, Angestellte oder sonstige Personen Gegenstände der bezeichneten Art in die Hände anderer als der legitimierten Besteller gelangen können.

Ich verweise im übrigen auf meine Anordnung und die der Kommandanten von Breslau und Glatz vom 16. 17., 18. 1. 16.

Breslau, den 25. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

Der Marinevorbereitungsverein (früher Marinevorbereitungsschule) in Berlin—Friedrichshagen, der dem Vernehmen nach an Behörden und weitere Kreise der Bevölkerung im Deutschen Reich Gesuche um Unterstützung versendet, findet keinerlei Förderung durch staatliche Behörden, namentlich nicht die des Reichsmarineamts. Er steht mit der kaiserlichen Marine in keinem Zusammenhange.

Unter den jetzigen Verhältnissen muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Opferwilligkeit der Behörden und des Volkes nicht zu Unternehmungen ausgebaut wird, die wenig nutzbringend sind und namentlich als Kriegswohlfahrts-Einrichtungen nicht angesehen werden können.

Oppeln, den 8. März 1916.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachung betr. Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1916.

Zu den Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1916 haben zu erscheinen:

### A. Offiziere:

1. Alle innerhalb des Landwehrbezirks Gleiwitz auf Urlaub befindlichen Offiziere.
2. Alle wegen häuslicher, gewerblicher oder zivildienstlicher Verhältnisse vom Waffendienst befreiten, als unabkömmlich bezeichneten oder zurückgestellten Offiziere des **Beurlaubtenstandes**, die dem Bezirkskommando Gleiwitz angehören.

### B. Mannschaften:

#### a) Gediente:

- 1.) Sämtliche Reservisten der Jahresklassen 1907—1915.
- 2.) Sämtliche Landwehrlente 1. Aufgebots der Jahresklassen 1902—1906.
- 3.) Sämtliche Landwehrlente 2. Aufgebots der Jahresklassen 1896—1901.
- 4.) Sämtliche ausgebildete Landsturmlente, die am 2. August 1869 und später geboren sind.
- 5.) Sämtliche geübte Ersatz-Reservisten der Jahresklassen 1896—1901, die am 2. August 1869 und später geboren sind.
- 6.) Sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.
- 7.) Sämtliche ausgebildeten, ehemaligen ausgeschiedenen Mannschaften der Geburtsjahre 1895—1876, soweit sie wieder für tauglich befunden oder infolge körperlicher Fehler zeitig zurückgestellt wurden.
- 8.) Sämtliche wegen Verwundung, Krankheit, häuslicher, gewerblicher oder zivildienstlicher Verhältnisse von Truppenteilen usw. beurlaubten Militärpersonen.
- 9.) Sämtliche dem Beurlaubtenstande angehörende Invaliden und Rentenempfänger; dieselben haben mit ihrer Jahresklasse zu erscheinen.

#### b) Angehörige: (unausgebildete)

- 1.) Sämtliche unausgebildete Landsturmpflichtige des 1. Aufgebots: das sind die in den Jahren 1897 bis 1876 geborenen. (Referuten: vergl. S. 3)
- 2.) Sämtliche unausgebildete Landsturmpflichtige des 2. Aufgebots: das sind diejenigen, die in der Zeit vom 2. August 1869 bis 31. 12. 1875 geboren sind.
- 3.) Sämtliche noch nicht eingestellte, ausgehobene Referuten, die in den Jahren 1896, 1895, 1894 und 1893 geboren sind und noch 2 bzw. 3 Jahre zu dienen verpflichtet sind.
- 4.) Sämtliche unausgebildete Mannschaften der Geburtsjahre 1895—1876, die früher dauernd untauglich waren und im Jahre 1915 wieder als tauglich ausgehoben worden sind.
- 5.) Die ungeübten Ersatz-Reservisten der Jahresklassen 1902—1915.

### B.

#### Im Bezirk des Meldeamts Gr. Strehlitz.

#### Kontrollplatz Gr. Strehlitz, Dietrichs Brauerei Krakauerstraße.

##### I. Abteilung.

Am 6. April 1916 vorm. 10 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Stadt und Schloß Gr. Strehlitz, Adamowitz, Mokrolohna, Warmuntowitz, Balzarowitz, Plotnik, Centawa und Gr. Bluschnitz.

##### II. Abteilung.

Am 6. April 1916 Mittags 12 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Bresina, Neudorf, Rosniantau, Schimischow, Stephanshain, Sucholohna, Schenkowitz, Kaltwasser, Jarischau, Klutschau, Rogowischütz, Schironowitz, Grebschowitz, Poppitz und Olschowa.

##### III. Abteilung.

Am 6. April 1916 nachm. 2 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Himmelmütz, Liebenhain, Petersgrätz, Wierchlesch, Gonshiorowitz und Laßitz.

#### Kontrollplatz Zawadzki, Hüttengasthaus Inh. Pawliczek

##### I. Abteilung.

Am 7. April 1916 vorm. 10. Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Böhme, Zawadzki, Keltisch, Kruppamühle, Borowian.

##### II. Abteilung.

Am 7. April 1916 Mittags 12 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Wendawitz, Carmerau, Colomnowska, Dorraschowska, Heine, Mißhline, Sandowitz, Groß- und Klein-Stanisich und Wosjowska.

#### Kontrollplatz Stubendorf, Gastwirt Beyer.

Am 8. April 1916 vorm. 8<sup>30</sup> Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Carlsthal, Grodislo, Radlub, Dschief, Kosmierz, Kosmiecka mit Jendrim, Suchau, Baldhauer, Boritsch, Suchobanick, Tschammer-Ellguth, Grabow, Heinrichsdorf, Palensto, Kroschnitz, Dtmütz, Stubendorf, Zauche, Nienke, Nieder-Ellguth, Ober-Ellguth, Radlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Niescha, Scheditz, Sprentschütz, Posnowitz, Wyssoka und Kolonie Wyssoka.

#### Kontrollplatz Gogolin, Brauerei Gasthaus.

Am 8. April 1916 nachm. 3 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Gogolin, Chorulla, Mallnie, Oberwanz, Dtmütz, Sackrau, Oberwitz, Jeschona, Krempa, Goradze, Karlubitz, Groß- und Klein-Stein, Dombrowka und Strebimow.

## Kontrollplatz Leschnitz, Schwob'sches Gasthaus.

### I. Abteilung.

Am 10. April 1916 vorm. 10 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Leschnitz, Annaberg, Rziensowiesch, Frei-Vogtei Leschnitz, Deschowitz, Jytowa, Scharnosin, Dollna, Kraßowa, Poremba, und Koswabze.

### II. Abteilung.

Am 10. April 1916 Mittags 12 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Uješt, Soy et Lalof, Kopanina, Niesdro-witz, Salešče, Alt- und Schloß Uješt.

### C.

#### 1.) Von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen sind befreit:

- a) das vom Waffendienst befreite Personal der Staats-Eisenbahn.
- b) diejenigen Mannschaften, die ausdrücklich vom Bezirkskommando durch einen schriftlichen Befehl befreit werden. Befreiungsgeluche, welche nur in ganz begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sind sobald als möglich — spätestens aber 8 Tage vor dem Tage der Kontrollversammlung — dem zuständigen Bezirksfeldwebel in Gleiwitz einzureichen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlich dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Kontrolloffizier angenommen.

2.) Zu den Kontrollversammlungen in den Werkstätten und Hütten können die Mannschaften im Arbeitsanzuge erscheinen.

3.) Die Militärpapiere sind mitzubringen.

4.) Gestellung auf anderen Kontrollplätzen, als nebenstehend angeordnet, ist verboten.

5.) Zwiherhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im März 1916.

### Königliches Bezirkskommando.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises eruche ich, den Zeitpunkt der Kontrollversammlungen in örtlicher Weise zur Kenntnis der bezeichneten Mannschaften zu bringen.

An den Kontrollversammlungen haben auch alle dem Heere und der Marine angehörenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die sich zur Erholung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können, teilzunehmen. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben dem Bezirkskommando in Gleiwitz namentliche Listen der Urlauber unter Angabe des Regiments und der Urlaubsdauer 3 Tage vor dem Stattfinden der Kontrollversammlung einzureichen.

Die zur Anmeldung kommenden Urlauber sind, sobald sie sich am Tage der Kontrollversammlung noch am Orte aufhalten werden, zur Teilnahme an der Kontrollversammlung aufzufordern.

Groß Strehly, den 13. März 1916.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 2. Februar d. J. Stück 7 betr. die Verlegung der Königl. Kreis-Kasse nach Tarnowitz weise ich die Empfänger von Invalidenpensionen, Veteranenbeihilfen, Militärhinterbliebenenbezügen und Zivilpensionen darauf hin, daß diese Zahlungen wie auch die Ausgaben für das Volksschulwesen durch die Königl. Kreis-Kasse in Tarnowitz geleistet werden und daß Anträge auf fortlaufende Überweisung der Bezüge durch die Post bei der genannten Kreis-Kasse zu stellen sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher eruche ich, die Betreffenden entsprechend zu verständigen.

Groß Strehly, den 19. März 1916.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.G.B. 1914 S. 516) kann die zuständige Behörde den Besitzer von Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, anfordern, diese Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verlaufen, weigert sich der Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, so weit sie für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

Den Polizeibehörden bringe ich diese Vorchrift unter Hinweis auf die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefleisch etc. und für Butter in Erinnerung.

Gleichzeitig eruche ich, rücksichtslos gegen diejenigen Verkäufer vorzugehen, welche die Höchstpreise überschreiten.

Groß Strehly, den 19. März 1916.

### Betr. Brotgetreide-Ablieferung.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattanordnung vom 17. Januar 1916 (Stück 3 Seite 20) und meine Rundverfügung vom 4. Februar 1916 — K IV 423 — werden die Magistrate — Gemeindevorstände — hiemit aufgefordert, alle in Ihren Bezirken überschüssigen Brotgetreidemengen auf Grund der gemäß meiner Rundverfügung vom 4. Februar 1916 — K IV 423 — aufgestellten Listen unverzüglich an die Firmen J. Graeher G. m. b. H. in Groß Strehly und H. Bräuer in Gagolin — soweit dieses nicht bereits geschehen ist — abzuliefern.

Bis zum 31. März 1916 ist mir zu berichten, daß die Ablieferung richtig erfolgt ist.

Groß Strehly, den 20. März 1916.

### Betrifft Hühnerfutter.

Seitens der Reichsfuttermittelle ist dem Kreise ein Posten Auspendgerste als Hühnerfutter überwiesen worden.

Dieses Hühnerfutter ist in der Hauptsache zur Erhaltung der Zuchtstämme und zur Förderung der Eierzeugung nicht aber zur Geflügelmast bestimmt.



In Betracht kommt zunächst nur eine Versorgung für die Zeit vom 1. April bis 15. Mai d. Js. und eine tägliche Futtermenge von 20 gr Körnerfutter pro Huhn.

Die Ortsbehörden werden hiermit aufgefordert ihren Bedarf an Hühnerfutter bis zum 3. April ex. beim Kreisamtschuh schriftlich zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Preis für das Hühnerfutter beträgt Mark 14.00 pro Ctr. ab Groß Strehlitz.  
Groß Strehlitz, den 23. März 1916.

### Schließung einer Mühle.

Ich bringe hiermit warnend zur öffentlichen Kenntnis, daß die Mühle des Karl Schampera in Koswadge wegen Vermahlens von Brotgetreide ohne die vorgeschriebene Mahlkarte polizeilich hat geschlossen werden müssen.

Groß Strehlitz, den 18. März 1916.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis der Beteiligten, daß ein Druckstück des Ausnahmetarifs für gebräuchte Waren (Haushaltungsgegenstände usw.) in meinem Amte während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt und auch von den Güterabfertigungsstellen zum Preise von 5 Pfennig bezogen werden kann.

Groß Strehlitz, den 21. März 1916.

Ich habe dem Degemeister Schemelko in Cormerau die Befugnis zur Wahrnehmung der Jagdpolizei in dem ihm dienstlich unterstellten Jagdbezirken Cormerau, Klein Stanisch und Groß Stanisch dem Förster Jellen in Mitglina für die Jagdbezirkte Mitglina, Colonowska, Groß Stanisch und Klein Stanisch übertragen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Groß Strehlitz, den 22. März 1916.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis der Beteiligten, daß ein Druckstück des Ausnahmetarifs für

- a. Tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art,
- b. Legras aller Art,
- c. Fett säure,
- d. Fettschlamm,
- e. Erfrüchte und Ersaaten,
- f. Samen und Sämereien

in meinem Amte während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt und auch von den Güterabfertigungsstellen zum Preise von 5 Pfg. bezogen werden kann.

Groß Strehlitz, den 21. März 1916.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Babinitz Kreis Lublinitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß Strehlitz, den 14. März 1916.

Der Königliche Landrat  
von Allen  
Geheimer Regierungsrat.

### Anordnung

#### betr. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Groß Strehlitz

Mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607) hiermit folgendes angeordnet.

#### § 1.

Die Ausfuhr von Kartoffeln Speise-, Saat-Futter, sowie Kartoffeln zu gewerblichen Zwecken aus dem Kreise Groß Strehlitz ohne Genehmigung des Landrats ist verboten.

#### § 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 17 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M bestraft.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft, gleichzeitig wird die Verordnung vom 7. März — Kreisblatt St. 10 — betreffend Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Groß Strehlitz hiermit aufgehoben.

Groß Strehlitz, den 22. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Königliche Landrat, von Allen.

### Anordnung.

#### Betrifft Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Unter Aufhebung der Anordnung vom 1. Dezember 1915 wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 über die Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Umfang des Kreises Groß Strehlitz der

**Höchstpreis für ein Liter Vollmilch im Kleinhandel, das heißt bei der Abgabe unmittelbar an den Verbraucher auf 23 Pfennig**

festgesetzt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Selbststrafe bis zu 10 000 R. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehly, den 20. März 1916.

Der Kreis-Ausschuß. von Allen.

### Verpachtung der Branntung.

Die Branntung auf den hiesigen Kreischauffeereien soll auf drei hintereinanderfolgende Jahre verpachtet werden und zwar für die Zeit vom 1. April 1916 bis dahin 1919. Termin hierzu ist angesetzt:

1. Für die **Chaussée Motokolna—Njest** auf Donnerstag, den 6. April cr. 9 Uhr vormittags im Schoppa'schen Gasthause in Schironowiz.
2. Für die **Chaussée Deschowitz—Oberwitz—Gogolin** auf Freitag den 7. April cr. 9 Uhr vormittags im Kluczniowski'schen Gasthause in Krempa.
3. Für die **Chaussée Oberwitz—Dittmuth** auf Freitag, den 7. April cr. 10 Uhr vormittags ebenfalls im Kluczniowski'schen Gasthause in Krempa.
4. Für die **Chaussée Bosowska—Keltisch** auf Sonnabend den 8. April cr. 9 Uhr vormittags im Hüttengasthause zu Zawadzki.

Die Streckeneinteilung ist dieselbe wie in den Vorjahren und kann bei den zuständigen Chauffeeraufsehern erfragt werden.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, woselbst auch der erstjährige Pachtzins zu entrichten ist.

Groß Strehly, den 11. März 1916.

Der Kreis-Ausschuß. von Allen.

### Bekanntmachung.

Der Arbeiter Josef Wojsznika aus Adamowiz wird hiermit zum Trunksoldat erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Schloß Groß Strehly, den 18. März 1916.

Der Amtsvorsteher.

### Offene Stellen für Kriegsverletzte.

Gutsherrschaft Sakrau sucht einen Feldwächter.

Fortan können bei den Postanstalten gewöhnliche Briefsendungen in deutscher Sprache auch nach dem österreichischen Verwaltungsgebiet in Russisch Polen, dem Generalgouvernement Lublin, zur Postbeförderung ausgeliefert werden. Einschreibebriefe und Postanweisungen dahin sind noch nicht zulässig. Die zugelassenen gewöhnlichen Sendungen müssen offen und vollständig freigemacht sein sowie die genaue Angabe des Absenders tragen. Mitteilungen über militärische Angelegenheiten dürfen sie nicht enthalten.

In wiederholten Malen sind in Feldpostsendungen verschickte feuergefährliche Gegenstände wie Streichhölzer, Benzin, Leinwand durch Selbstentzündung in Brand geraten. Durch die hierdurch entstandenen Brände sind zahlreiche Feldpostsendungen — in einem Falle 22 000 Stück — vernichtet worden. Trotzdem das Publikum wiederholt auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost hingewiesen worden ist, werden diese Gegenstände noch immer in Feldpostsendungen verschickt. Das Publikum wird daher erneut auf das Dringende ersucht, im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere unserer heldenmütigen Kämpfer im Felde die Versendung solcher Gegenstände durch die Feldpost unbedingt zu unterlassen. Jede zur Kenntnis der Postbehörde gelangende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5a St.G.B. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß auch Karbid, das sehr oft nach dem Felde gefandt wird, zu den feuergefährlichen Gegenständen gehört.

## Anzeigen.

Meine Tochter **Bertrud** ist von Hause weggegangen, erliche von dem Ort, wo sie sich aufhält, sobald ihr angegebener Name bekannt wird, mir bald mitzuteilen.

Charlottenhal, Post Schierotau  
Kreis Lublitzk DS.  
den 19. März 1916.

**Pauline Potyka,**  
Bauerfrau.

### Roller und Wickelmacher

finden lohnende und dauernde Beschäftigung. Ebenfalls Mädchen von 14 Jahren an als Lehrlinge.

### Görlitz,

Cigarenfabrik, Ginnastialstr.

Die neuen Anmeldehefte sowie die vordruckmäßigen Aushänge betr. das Meldewesen sind vorrätig in

G. Hübner's Buchdruckerei.

### Unter

günstigen Bedingungen

stellt

• einen Lehrling •

• bald oder später ein

• die Kunst- und Handlungsgärtnerei

• Oskar Jäkel, Kempen i. P.

**Pappeln, Weiden, Erle,**

läuft und zahlt den höchsten Preis

Sägewerk Sandowiz DS.

Verkaufen: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzeratenteil Georg Hübner.  
Druck von Georg Hübner, Groß Ewisch.